Wien, Donnerstag, den 20. Jänner 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Die Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897.

Von Dr. Richard Hasenöhrl.

(Schluß.)

Die gewerblichen Genossenschaften, denen die übrigen Bestimmungen der Novelle gewidmet sind, haben, wie schon oben gesagt wurde, den in dieselben gesetzten Erwartungen nicht ganz entsprochen. Sie leiden vor Allem an einem Organisationsfehler, welcher aber eine Consequenz des allgemeinen Zwangscharakters dieser Institution bildet. Da die Genossenschaften sämmtliche Gewerbetreibenden umfassen müssen, konnte nicht allein der Gesichtspunkt der Vereinigung der Gewerbetreibenden zu fachlichen Verbänden, sondern mußte mindestens ergänzend auch das Territorialprincip als Ausgangspunkt für die Genossenschaftsbildung dienen. So sehen wir denn, daß sich unter den 5317 im Jahre 1895 bestehenden Genossenschaften blos 552 reine Fachgenossenschaften und 440 Genossenschaften für verwandte Gewerbe neben 2493 Genossenschaften für mehrere nicht verwandte Gewerbe und 1832 Collectivgenossenschaften befanden. Wenn schon durch diese Organisation, welche in der Mehrzahl der Corporationen heterogene Gewerbe mit vielfach entgegengesetzten Interessen zusammenfaßte, die gedeihliche Thätigkeit der Genossenschaften im Allgemeinen beeinträchtigt wurde, so mußte dieser Interessengegensatz bei der Errichtung genossenschaftlicher Anstalten zur wirthschaftlichen Förderung der Mitglieder in besonderem Grade hemmend wirken. Solche Anstalten waren denn auch bis 1895 nur 32 in's Leben getreten. Diese geringfügige Entfaltung der Genossenschaften auf wirthschaftlichem Gebiete ist allerdings auch dadurch zu erklären, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihre Handhabung die Gründung derartiger Anstalten keineswegs begünstigten. Denn die Bestimmung des § 115, Abs. 2, wonach kein Mitglied der Genossenschaft zur Theilnahme an den genossenschaftlichen Institutionen und Anlagen wider seinen Willen herangezogen werden kann, wurde in der Praxis ganz allgemein in dem Sinne aufgefaßt und gehandhabt, daß die Errichtung solcher Institutionen auf Kosten der Genossenschaft nur im Falle eines einstimmig gefaßten Beschlusses stattfinden konnte, eine Voraussetzung, die begreiflicher Weise in den seltensten Fällen zutraf, da sich fast immer wenigstens ein opponirendes Mitglied in der Genossenschaft fand, welches einen alle Mitglieder bindenden Beschluß zu vereiteln in der Lage war. Da ferner die Errichtung solcher wirthschaftlicher Institutionen nicht unter den eigentlichen Zwecken der Genossenschaft aufgeführt wurde, konnte im Hinblicke auf die Bestimmung des § 119 b, Punkt i auch das Vermögen der Genossenschaft für derartige Zwecke nicht nutzbar gemacht werden. Dasselbe gilt von den nicht minder wünschenswerthen humanitären Einrichtungen der Meister-Kranken- und Unterstützungscassen. Da diesen Anstalten, welche entweder als Versicherungsvereine oder als registrirte Hilfscassen in's Leben treten konnten, erfahrungsgemäß die jüngeren und capitalskräftigeren Gewerbetreibenden nur zum geringeren Theile, meist aber blos die älteren, beziehungsweise die bedürftigeren Meister beitraten, mußten die Beiträge zu denselben verhältnißmäßig hoch gehalten werden und konnten sie in der Regel nicht besonders prosperiren. Die Novelle stellte es sich daher mit Recht zur Aufgabe, diese wirthschaftliche und humanitäre Bethätigung der Genossenschaften zu fördern und zu erleichtern. Es wurde zwar daran festgehalten, daß die von der Genossenschaft in's Leben gerufenen Institutionen selbständige Vermögenssubjecte sein müssen, weil man es für bedenklich erachtete, das mit solchen Unternehmungen naturgemäß verbundene Risico zur Gänze der Genossenschaft, beziehungsweise allen ihren Mitgliedern, von denen ein größerer oder geringerer Theil an den betreffenden Institutionen häufig kein unmittelbares Interesse haben dürfte, aufzuladen, und es vielmehr billig erschien, daß solche Geschäftsunternehmungen, an denen doch niemals alle Mitglieder theilnehmen können oder wollen, nicht nur aus den Mitteln der Genossenschaft, sondern auch durch die Geschäftsantheile der betheiligten Mitglieder begründet werden. Im § 115 a wird daher als gesetzliche Basis für die wirthschaftlichen Unternehmungen das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für die Meisterunterstützungs- und Meisterkrankencassen aber das Gesetz betreffend die registrirten Hilfscassen bezeichnet. Während hienach in Bezug auf die rechtliche Begründung dieser Institutionen der schon früher maßgebende Standpunkt der selbständigen Individualität dieser Einrichtungen nicht aufgegeben und nur klarer unter Bezeichnung der gesetzlichen Basis zum Ausdruck gebracht worden ist, gewährt die Novelle gegenüber dem bisherigen Gesetze und seiner Handhabung der Genossenschaft die Möglichkeit, die erwähnten Institutionen in ausgiebigerer Weise zu unterstützen. Die Genossenschaft kann nämlich die in Rede stehenden wirthschaftlichen und humanitären Anstalten nicht nur als Unternehmungen unter ihrer Firma in's Leben rufen, sie kann auch die Geschäftstheilnahme an solchen Unternehmungen, also den Beitritt als Mitglied der betreffenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft oder die Bestimmung eines Theiles des Vermögens oder der Jahreseinkünfte als Geschäftsantheil des Unternehmens, ferner die materielle Förderung derartiger Institutionen aus den Mitteln der Genossenschaft, also die Zuwendung eines einmaligen Gründungsbeitrages oder jährlicher Subventionen beschließen, was nach der bisherigen Praxis nicht möglich war. Gegenüber dieser Berechtigung der Genossenschaften, welche zu einer starken Inanspruchnahme des Genossenschaftsvermögens und unter Umständen zu einer Belastung der Genossenschaftsmitglieder mit genossen-

schaftlichen Umlagen führen kann, erwiesen sich allerdings gewisse Cautelen als nothwendig, welche das Gesetz einerseits in der Forderung einer qualificirten Majorität und anderer Modalitäten der Beschlußfassung, andererseits in der behördlichen Genehmigung des Genossenschaftsbeschlusses erblickte. Die Meisterunterstützungs- und Meisterkrankencassen aber können sogar, um ihre Existenzfähigkeit zu sichern, durch Genossenschaftsbeschluß (unter den gleichen Modalitäten) zu einer Zwangscasse für Genossenschaftsmitglieder erklärt werden, wogegen die wirthschaftlichen oder Geschäftsunternehmungen nach dem letzten Absatz des § 115 a den obligatorischen Charakter nur ausnahmsweise dann besitzen werden, wenn derlei Anlagen — und hiebei dürfte hauptsächlich an Schlachthäuser zu denken sein — aus öffentlichen Rücksichten von der Genossenschaft errichtet oder behördlich angeordnet werden.

Gegenüber diesen für die praktische Bethätigung der Genossenschaften bedeutungsvollen Bestimmungen können wir uns bezüglich des übrigen Inhaltes der Novelle kurz fassen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß im § 106 einerseits das Verhältniß der Gewerbepächter zur Genossenschaft geregelt, andererseits die Genossenschaftsangehörigkeit der zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Arbeiter klargestellt ist und für diese Personen eventuell abgesonderte genossenschaftliche Institutionen in Aussicht genommen sind; daß die genossenschaftliche Incorporationsgebühr noch vor Antritt des Gewerbes zu erlegen ist (§. 107, Abs. 2); daß die Höhe dieser Gebühr, sowie die Lehrlingsgebühren von amtswegen zu revidiren und bei unverhältnißmäßig hoher Bemessung durch die Genossenschaft auf das entsprechende Maß herabzusetzen ist, daß die erwähnten Gebühren zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft nur in einem bestimmten Procentsatze verwendet werden dürfen (§ 115) und daß der Genossenschaftsvorsteher, sowie der Obmann des Gehilfenausschusses nicht mehr der Bestätigung der Gewerbebehörde bedarf (§§ 119 d und 120). Das unausgesetzte Bestreben der Genossenschaften, auf die Gewerbeverleihung einen Einfluß zu gewinnen, fand nur insoferne eine theilweise Erfüllung, als die Genossenschaften für verpflichtet erklärt wurden, an die Gewerbebehörde ihr Gutachten abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung des Gewerbescheines (oder Concessionsdecretes) für ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe über die zweifelhafte Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises ein solches Gutachten verlangt (§. 114, Abs. 4). Da eine derartige Einvernehmung der Genossenschaften auch bisher schon vielfach thatsächlich stattfand und sich in zweifelhaften Fällen als zweckmäßig darstellt, konnte den Gewerbebehörden mittelst des erwähnten Handelsministerialerlasses die regelmäßige Einholung der in Rede stehenden Gutachten, für deren Erstattung jedoch eine kurze Frist zu setzen sein wird, empfohlen werden. Ein Zugeständniß an die genossenschaftlichen Kreise in der gleichen Richtung liegt endlich in dem letzten Absatze des §. 114, wonach der Ausschuß des Genossenschaftsverbandes, wenn der letztere aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde bildet. Da die Competenz dieses Beirathes durch die Verordnung vom 20. März 1897 ziemlich knapp bemessen worden ist und die Genossenschaftsverbände, welche sich einerseits auf einen politischen Bezirk beschränken, andererseits aber alle Genossenschaften des Bezirkes umfassen, wenigstens bisher nicht häufig vorkommen, ist dieser Bestimmung derzeit noch keine besondere praktische Wichtigkeit beizumessen.

Als allgemeiner Gesichtspunkt bezüglich der Organisirung der Genossenschaften ist schließlich den Gewerbebehörden mit dem mehrerwähnten Durchführungserlasse empfohlen worden, die thunlichste Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinigung von gleichen oder verwandten Gewerben zu Fachgenossenschaften, wenn dieselben auch unter Umständen ein weiteres Territorium, wie etwa das Gebiet eines politischen Bezirkes, umfassen sollten, im Auge zu behalten und diesem Grundsatze bei sich ergebenden Aenderungen in der Organisation bereits bestehender Genossenschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Um kurz zu resumiren, hat die Novelle vom 23. Februar 1897 zwar an den Grundlagen der Gewerbeordnung nichts geändert, dagegen über die Lehrlingserziehung und über die Gewerbegenossenschaften eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche, wenn sie von den Gewerbebehörden und namentlich von den Genossenschaften selbst richtig erfaßt und thatkräftig gehandhabt werden, zur Hebung der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses und zur Förderung der wahren Interessen des Kleingewerbes beitragen können.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung über den Ersatz eines von einer Krankenhausverwaltung aus Anlaß der Verpflegung eines Gemeindeangehörigen gemachten, nicht schon aus der Verpflegstaxe zu deckenden Aufwandes sind die politischen Behörden nicht competent.

Der in der Gemeinde Hl. D. heimatsberechtigte, mittellose Martin H. hatte sich im Jahre 1894 im öffentlichen Krankenhause in M. wegen eines Krebsleidens einer Operation unterzogen und wurde ihm bei seiner Entlassung aus dem Spitale von der Krankenhausverwaltung ein Bruchband im Werthe von 2 fl. 20 kr. ausgefolgt.

Da die Gemeinde Hl. D., welche von der Krankenhausverwaltung um die Begleichung der Kosten des Bruchbandes ersucht worden war, die Zahlung verweigerte, schritt letztere unterm 7. März 1895, Z. 1100, bei der Bezirkshauptmannschaft in P. um zwangsweise Einbringung des obbezifferten Betrages ein.

Auf die seitens der Bezirkshauptmannschaft an die Gemeinde ergangene Zahlungsaufforderung entgegnete diese zunächst unterm 4. April 1895, Z. 75, daß Martin H. zwei zahlungsfähige Töchter, und zwar Marie P. in G. und Anna G. in N. habe.

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft der Spitalsverwaltung den gemeindeämtlichen Bericht mitgetheilt hatte, beharrte diese bei ihrem Begehren mit dem Bemerken, daß die Gemeinde im „Auskunftsbogen" zahlungsfähige Verwandte des Martin H. nicht angeführt habe, und es überhaupt zweifelhaft sei, ob die Töchter des H., welche von diesem nie etwas erhalten haben, zur Zahlung verhalten werden könnten.

Die Gemeinde verblieb indessen bei ihrer ablehnenden Haltung, worauf die Bezirkshauptmannschaft P. mit der Entscheidung vom 4. December 1895, Z. 29.503, unter Berufung auf das Hofkanzleidecret vom 8. September 1831, Z. 18.000, aussprach, daß die genannte Gemeinde nicht schuldig sei, den im Reste stehenden Betrag der Krankenhausverwaltung zu ersetzen.

In der Begründung heißt es: Gemäß § 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, beschränke sich die der Gemeinde obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Nun gehöre aber die Verabreichung von chirurgischen Apparaten, Bandagen ꝛc. zweifellos weder zum Unterhalte, noch zur Verpflegung, und es könne daher die Zahlungspflicht der Heimatgemeinde aus dieser Gesetzesstelle nicht abgeleitet werden. Andererseits sei im Statute für öffentliche Krankenhäuser (mit Ausnahme von G.) — Kundmachung des st. Landesausschusses vom 5. November 1883, L. G. Bl. Nr. 21 — keine Bestimmung enthalten, durch welche die Zuständigkeitsgemeinde zur Tragung der Kosten für an Kranken verabreichte Instrumente verpflichtet werden könnte, wie dies z. B. im § 30 des Statutes des allgemeinen Krankenhauses in G. der Fall sei. Es habe daher die Krankenhausverwaltung in M. „auf Grund der angeführten Gesetzesstellen" mit ihrem Anspruche abgewiesen werden müssen.

In dem dagegen eingebrachten Recurse wendete die Krankenhausverwaltung ein, daß unter der im § 24 des Heimatsgesetzes ex 1863 erwähnten Verpflegung im Falle der Erkrankung nicht nur die Anwendung von Medicamenten, sondern auch die Verabreichung von zur Behebung eines abnormalen körperlichen Zustandes nothwendigen therapeutischen Mitteln, zu denen Bruchbänder gehören, zu verstehen sei. Hiebei producirte die Verwaltung den auf die Verabfolgung des Bruchbandes bezüglichen spitalsärztlichen Bestellzettel vom 14. December 1894 und ein Gutachten des Spitalsarztes vom 10. December 1895, laut dessen die Ausfolgung des Bruchbandes an den mit einem starken Leistenbruche behafteten Martin H. unerläßlich war. Mit Entscheidung vom 10. Mai 1896, Z. 6142, behob die Statthalterei in Graz die erstinstanzliche Entscheidung über diesen „eine öffentliche rechtliche Forderung betreffenden Recurs" und sprach aus, daß die Gemeinde gemäß § 24 des Heimatsgesetzes ex 1863 und gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. März 1873, L. G. u. V. Bl. Nr. 19 zur Zahlung des in Rede stehenden Betrages verpflichtet sei. Hiebei wurde der Bezirkshauptmannschaft bedeutet, daß die Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 8. September 1831, Z. 18.000, in diesem sowie in ähnlichen Fällen nicht zutreffend sei.

In dem dagegen eingebrachten Ministerial-Recurse bestritt die Gemeinde Hl. D. die öffentlich-rechtliche Natur der Forderung und wendete ein, daß die Tragung der gedachten Kosten dem Lande zur Last falle.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1897, Z. 27.850 ex 1896, die angefochtene Statthalterei-

Entscheidung behoben und ausgesprochen, „daß die politischen Behörden zur Entscheidung im vorliegenden Falle nicht berufen waren, weil es sich um einen Ersatzanspruch handelt, welcher von einer Krankenhausverwaltung für einen zu Gunsten eines Gemeindeangehörigen der Gemeinde Hl. D. gemachten und nach § 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1872, L. G. u. V. Bl. Nr. 19, nicht schon aus der Verpflegstaxe zu deckenden Aufwand gegen diese Gemeinde erhoben wird, die politischen Behörden aber zur Entscheidung über derartige Ansprüche im Hinblicke auf die Bestimmung des § 39 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, nicht competent erscheinen".

Der Schutzbereich des § 89 St. G. umfaßt auch die im staatlichen Betriebe stehenden Telephonanstalten.

Das Urtheil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 3. Juni 1897, Z. 4772 St. G., welches den Johann L. auf die im Sinne des § 89 St. G. erhobene Anklage nur wegen Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums nach § 468 St. G. straffällig erklärt, wurde aufgehoben. In Erledigung der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof mittelst Entscheidung vom 1. October 1897, Z. 9401, den Angeklagten, welcher Glockenisolatoren der Staatstelephonleitung zwischen Frankstadt und Wiesen durch Steinwürfe zerschlug und dadurch einen 25 fl. nicht übersteigenden Schaden anrichtete, des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 89 St. G. schuldig.

Gründe: Der erkennende Gerichtshof ging von der Anschauung aus, die Bestimmung des § 89 St. G. finde lediglich auf Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen Anwendung, eine gesetzliche Vorschrift aber, vermöge welcher das Staatstelephon unter denselben strafgerichtlichen Schutz wie der Staatstelegraph gestellt wäre, bestehe nicht und die analoge Anwendung der Strafbestimmung des § 89 St. G. auf das Staatstelephon erscheine nach Art. IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche ausgeschlossen. Diese Rechtsanschauung wird als rechtsirrthümlich von der Staatsanwaltschaft mit der auf Z. 9a, richtig 10 des § 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht bekämpft. Denn § 1 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. October 1887, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Herstellung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen spricht aus, daß die derart hergestellten Telephonanlagen eine Fortsetzung des Staatstelegraphen bilden, Eigenthum des Staates sind und den betreffenden Theilnehmern zum Behufe der telephonischen Correspondenz gegen Entrichtung bestimmter Gebühren zur Benützung überlassen werden. Faßt man hiezu noch die Bestimmung des § 5 der obigen Verordnung näher in's Auge, welche die Zwecke bezeichnet, denen die Telephonanlagen zu dienen haben, und wird insbesondere in Betracht gezogen, daß die Herstellung der Telephonanlage, falls sie, wie hier, an eine interurbane Telephonlinie angeschlossen ist, zu telephonischem Sprechen auf den interurbanen Linien dient, so kann wohl ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß die Telephonanlage als eine neue technische Einrichtung dieselbe Verkehrs- und Zweckbestimmung hat, wie die im § 89 St. G. genannte Staatstelegraphenanstalt, daß also die Telephonanlage lediglich als eine Unterart der Telegraphenanstalt in Betracht kommt.*) Es läßt sich hienach mit Grund nicht behaupten, daß die Anwendung der zum Schutze des Staatstelegraphen erlassenen Strafbestimmung des § 89 St. G. auf die Staatstelephonanlage eine nach Artikel IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche unzulässige Ausdehnung des Strafgesetzes wäre, und daß es ohne Verletzung des erwähnten Artikels unthunlich sei, nach § 89 auch Beschädigungen oder Störungen an Staatstelephonanlagen zu behandeln. Dem Gesagten zufolge war der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das damit angefochtene Urtheil im Ausspruche über Schuld und Strafe als nichtig zu beheben und gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. im behobenen Theile in der Sache selbst wie oben zu erkennen.

(Beil. z. V.-Bl. d. Just.-Min.)

Notizen.

(Betreffend die Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte im Pfändungsregister) hat das k. k. Justizministerium unterm 30. December 1897, Z. 30.327, an alle am Executionsvollzug betheiligten Bezirksgerichte Nachstehendes verordnet: Um im Pfändungsregister die Pfandrechte ersichtlich zu machen, die im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten beweglichen Sachen begründet werden (§ 254, Abs. 3 E. O.), hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit dem Erlasse vom 23. December 1897, Z. 58.418, die politischen Executionsbehörden angewiesen, alle im administrativen Wege aufgenommenen Pfändungsprotokolle in Urschrift sofort nach ihrer Aufnahme dem zuständigen Executionsgericht zur Einsicht zu übersenden. Die Gerichte werden angewiesen, diese Pfändungsprotokolle unverzüglich mit den Eintragungen im Pfändungsregister zu vergleichen und, falls die im Verwaltungswege gepfändeten Sachen bereits gerichtlich gepfändet sind, bei der betreffenden Eintragung im Pfändungsregister, auf die Pfandrechte, die im Verwaltungswege an den nämlichen Sachen begründet sind, zu verweisen. Zu diesem Zwecke sind in der für Bemerkungen bestimmten Spalte des Pfändungsregisters (§ 259, Abs. 4 E. O.) der Name der politischen Executionsbehörde, Datum und Zahl des Pfändungsprotokolles und die Höhe des Anspruches in abgekürzter Fassung anzugeben, z. B. „Bezirkshauptmannschaft Baden, 30. Jänner 1898, Z. 1507, 25 fl. 80 kr." Auf dem Protokolle über die administrative Pfändung ist bei Gericht mit Tinte oder mittelst Stampiglie der Vermerk „Gerichtliche Pfändung" anzubringen und sodann das Protokoll ohne weitere Mittheilung der politischen Executionsbehörde unverzüglich zurückzusenden. Erscheinen hingegen die im administrativen Wege gepfändeten Sachen noch nicht gerichtlich gepfändet, so entfällt jede Eintragung im Pfändungsregister, sowie jeder andere Vermerk und es ist das Pfändungsprotokoll ohne irgend welche begleitende Mittheilung unverzüglich der politischen Executionsbehörde zurückzustellen. Alle weiteren ihnen etwa nöthigen Auskünfte aus dem Pfändungsregister oder aus den gerichtlichen Executionsacten haben sich die politischen Executionsbehörden selbst, durch unmittelbare Einsichtnahme in das Pfändungsregister oder in die gerichtlichen Acten, zu verschaffen. Die Gerichte sind zur Ertheilung von Auskünften im schriftlichen Wege oder durch Anfertigung und Uebersendung von Protokollsabschriften nicht verpflichtet.

(Eine südafrikanische Städteordnung.) Johannesburg, die bekannte Goldstadt der aufstrebenden südafrikanischen Republik, soll eine neue Gemeindeverfassung erhalten. Es wird auch für hiesige Leser von Interesse sein, Kenntniß zu erhalten, wie sich die Grundsätze der communalen Selbstverwaltung in der Uebertragung auf die Verhältnisse des fernen Südens ausnehmen. Dabei muß man eingedenk bleiben, daß die Bevölkerung sich dort aus drei Elementen zusammensetzt: aus den Boeren holländisch-französischer Abkunft, die die eigentliche Stammbevölkerung, die seßhaften Bürger des Staates sind; aus den Fremden, insbesondere Engländern und Amerikanern, aber auch zahlreichen Deutschen, die nur vorübergehend in's Land kommen, um von der Ausbeute der Goldfelder ihren Antheil einzuheimsen und dann wieder ihres Weges zu ziehen; endlich aus den eingeborenen schwarzen Stämmen, die als Minenarbeiter eine wichtige Rolle spielen, in politischer Beziehung aber selbstverständlich nicht in Betracht kommen. Die Zahl der Fremden, die zu dauerndem Aufenthalte als Beamte, Gewerbetreibende, Professionisten &c. sich in der Republik niedergelassen haben, ist verhältnißmäßig nicht groß; ihnen steht das Recht zu, im Wege der Naturalisirung das Bürgerrecht der Republik zu erwerben. Das active Gemeindewahlrecht soll nach dem neuen Gesetze zustehen den weißen Einwohnern der Stadt männlichen Geschlechts, die volljährig sind und mindestens drei Monate vor der Wahl sich zu dauerndem Aufenthalt im Stadtgebiet niedergelassen haben, soweit

---

*) Der Vertreter der Generalprocuratur führte in dieser Beziehung aus: „Es ist der Einrichtung des Telegraphen eigenthümlich, daß er die zu befördernde Nachricht nicht im Original, sondern in einer Reproduction an den Adressaten gelangen läßt. Nicht anders verhält es sich mit dem Telephon. Auch hier gelangt der Ton der Stimme des Sprechenden nicht zum Ohre des Hörenden; er wird von der schwingenden Platte und dem Magnet in elektrischen Strom umgesetzt, dieser durchläuft die Leitung und erzeugt an der Ankunftsstelle mittelst der schwingenden Platte neue, nur ähnliche Töne. Nur scheinbar könnte gegen die Gleichheit der wesentlichen Einrichtung des Telegraphen und Telephons eingewendet werden, daß man bei ersterem die zu befördernde Mittheilung in Schrift übergibt und von ihr durch Sehen Kenntniß nimmt, während beim Telephon die Mittheilung von Ohr zu Ohr übertragen werden kann. Dieser Unterschied weicht sofort der Betrachtung, daß es die einfachere Handhabung des Telephons gestattet, den Apparat den Parteien unmittelbar in die Hände zu geben, wodurch das Auf- und Niederschreiben der Mittheilung entfällt, und daß bei der Telegraphie ein in derselben Geübter lediglich nach dem Tactschlage des Apparates (des Morseklopfers) die Mittheilung entgegenzunehmen vermag, ohne daß der Apparat beim Senden oder Empfangen ein sichtbares Zeichen hinterläßt. Telegraph und Telephon sind also in ihren Eigenschaften und Leistungen zwar dem Grade nach verschieden, aber gegenüber dem Hauptzwecke ihrer Anwendung, dem Gedankenaustausche, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen denselben nicht. Das Charakteristische des Telegraphen, daß derselbe eine Nachrichtenbeförderung dadurch ermöglicht, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem anderen, entfernten Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ohne daß der Transport eines Gegenstandes mit der Nachricht erfolgt, trifft also auch beim Telephon zu. Mittel und Art dieser Wiedererzeugung kommen nicht in Betracht. Staatstelephon ist also Staatstelegraph im strafrechtlichen Sinne." (Vergl. Scheffler: Zur Bestimmung des Begriffs „Telegraphie", „Gerichtssaal", 1884, S. 481; Derselbe: Das Recht der Verkehrs- und Transportanstalten, „Gerichtssaal", 1888, S. 130; Meili, Das Telephonrecht, Leipzig 1885; Fuld, Telegraphen-, Telephon- u. Rohrpostanstalt, „Gerichtssaal", 1884, S. 202; Hälschner, Strafrecht, S. 650; Liszt, S. 518; Hugo Meyer, S. 917; Olshausen, S. 1289. Auch das deutsche Reichsgericht stellt Fernsprechanstalten dem Telegraphen gleich (so insbesondere in Entscheidung vom 28. Februar 1889).

sie entweder: a) stimmberechtigte Bürger der Republik sind, oder b) Grund- oder Hausbesitz im Werthe von mindestens £ 100 haben, oder c) eine Haus-, Zimmer- oder Bureaumiethe von jährlich mindestens £ 50 zahlen. Das passive Wahlrecht dagegen ist beschränkt auf volljährige weiße Einwohner männlichen Geschlechts, die mindestens seit drei Monaten vor der Wahl im Stadtbezirk in der Absicht dauernden Aufenthaltes sich niedergelassen haben und Eigenthümer oder Pächter von Haus- oder Grundbesitz im Werthe von mindestens £ 200 sind. Von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung sind ausgeschlossen alle Staatsbeamten, alle städtischen Beamten, gleichviel ob sie ein festes Gehalt beziehen oder nicht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung muß ferner aus stimmberechtigten Bürgern der Republik bestehen. Die Gemeindevertretung führt den Titel „Stadtrath" und zählt 24 Mitglieder — je zwei für jeden der alten 12 Stadttheile. Den Vorsitz im Stadtrath führt der „Bürgermeister", der vom Präsidenten der Republik auf eine fünfjährige Amtsperiode, jedoch unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, ernannt und aus der Staatscasse besoldet wird; er muß stimmberechtigter Bürger der Republik sein und darf keinen Nebenberuf haben. In seiner Amtsführung wird der Bürgermeister von zwei Schöffen unterstützt, die der Stadtrath aus seiner Mitte wählt. Bürgermeister und Schöffen üben die Executive aus. Die sonstigen städtischen Beamten werden vom Stadtrath gewählt; soweit sie polizeiliche Functionen auszuüben haben, bedürfen sie der Bestätigung durch den vollziehenden Rath der Republik. Die Mitglieder des Stadtrathes dürfen in Processen, bei denen die Stadt betheiligt ist, nicht als Vertreter oder Rechtsbeistände auftreten, und ebenso dürfen sie direct oder indirect bei der Verpachtung städtischen Eigenthums sich nicht betheiligen oder aus irgend einem Grunde Einkünfte aus der Stadtcasse beziehen. Bei allen öffentlichen Ausschreibungen werden die eingegangenen Offerte in öffentlicher Sitzung des Stadtrathes eröffnet. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat der Stadtrath das betreffende Mitglied sofort, bis zur Aburtheilung durch das zuständige Gericht, vom Amte zu suspendiren. Eine Besoldung oder Vergütung beziehen die Mitglieder des Stadtrathes nicht, sofern ihnen nicht besondere Dienstleistungen gegen eine vom Stadtrathe festzusetzende Vergütung übertragen werden. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Stadtrathes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, daß in jedem Jahre nach einer durch das Los festgestellten Reihenfolge die Erneuerung zur Hälfte stattfindet. Die regelmäßigen Ergänzungswahlen finden am ersten Mittwoch im November statt. Außerordentliche Ersatzwahlen zur Ausfüllung von Lücken, die durch Tod, Mandatsniederlegung oder aus anderen Gründen entstanden sind, müssen innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Vacanz vorgenommen werden. Den Wahltermin bestimmen Bürgermeister und Schöffen. Die Wahl ist eine geheime und wird durch Abgabe verschlossener Stimmzettel vollzogen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Stimmengleichheit das Los. Als gewählt kann jedoch nur erklärt werden, wer mindestens 50 Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Gewählten haben sich innerhalb 15 Tagen, nachdem ihnen das Wahlresultat durch den Stadtsecretär mitgetheilt ist, über die Annahme der Wahl zu erklären. Nichterklärung binnen dieser Frist gilt als Ablehnung. Der Stadtrath prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen, vorbehaltlich der Berufung an den obersten Gerichtshof der Republik. Die Sitzungen des Stadtrathes finden mindestens einmal monatlich nach Maßgabe der von demselben zu erlassenden Geschäftsordnung statt; außerordentliche Sitzungen kann der Bürgermeister nach Bedarf einberufen. Die Versammlungen finden öffentlich statt, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluß oder durch Bestimmung des Bürgermeisters der Ausschluß der Oeffentlichkeit angeordnet wird. Die Entscheidung über die Zulassung der neugewählten Mitglieder, die Feststellung des Etats, die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Steuern, die Aufnahme von Anleihen, die Verfügung über städtisches Eigenthum, die freihändige Vermiethung oder Verpachtung desselben, sowie die freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen dürfen in geheimer Sitzung zwar vorbereitet und discutirt, aber nicht endgiltig beschlossen werden. Ueber den Inhalt der Verhandlungen ist Protokoll in holländischer Sprache zu führen. Der Stadtrath ist beschlußfähig, wenn ein Mitglied über die Hälfte in der Sitzung anwesend ist. Hat eine Sitzung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit abgebrochen werden müssen, so ist die zur Erledigung der Geschäfte berufene zweite Versammlung schon bei Anwesenheit von neun Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit findet in der nächsten Sitzung eine wiederholte Abstimmung statt; ergibt auch diese Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen finden in der Regel mündlich statt; nur bei Wahlen und Wahlvorschlägen kann der Stadtrath beschließen, mit geschlossenen Stimmzetteln, die mit Namensunterschrift zu versehen sind, abzustimmen. Im Uebrigen setzt der Stadtrath selbst seine Geschäftsordnung fest, die jedoch der Bestätigung durch den vollziehenden Rath der Republik bedarf. Kein Mitglied des Stadtrathes darf wegen seiner Abstimmungen oder Meinungsäußerungen strafrechtlich verfolgt werden. Die Einkünfte der Stadtgemeinde bestehen in der Platz- und Haussteuer, die 3 d von £ 1 des Taxwerthes nicht übersteigen darf, in den Revenüen des städtischen Eigenthums und in Concessionsgebühren für Fuhrwerke, Theater und Marktstände. Weitere Steuern und Abgaben kann der Stadtrath nur mit Genehmigung des Volksraads einführen. („Deutsche Gem.-Ztg.")

Personalien.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Alfred Fürsten v. Montenuovo zu Allerhöchstihrem 2. Obersthofmeister ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerial-Secretär Dr. Ladislaus Szalay zum Sectionsrathe, sowie die Ministerial-Concipisten Dr. Aurel Czilchert-Mayr und Leopold Freiherrn v. Egger zu Ministerial-Secretären im Reichs-Finanzministerium ernannt und dem Rechnungsofficial 1. Cl. Carl Riemer den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrath Josef Cunát zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landes-Direction in Prag ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrath Dr. Alexander Balko zum Ober-Finanzrathe der Finanzprocuratur in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrathe Wilhelm Pompe in Czernowitz den Orden der eisernen Krone 3. Cl. taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofsecretär des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Josef Pawlitza das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Oberinspector des Postsparcassenamtes Joh. Schön taxfrei den Orden der eisernen Krone 3. Cl. verliehen.

Se. Majestät haben dem Cassier der Postdirections-Casse in Wien Postcontrolor Raimund Kicker anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hauptcassiers verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberhüttenverwalter in Ebensee Josef Wallner den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Salzamtsverwalter Alexander v. Repczynski anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Salzoberamtsverwalters verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Rechnungsofficiale 2. Cl. Victor Göbl und Julius Kuntschik zu Rechnungsofficialen 1. Cl. ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat den Regierungs-Concipisten der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung Dr. Paul Robert Kuh zum Ministerial-Concipisten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Dr. Josef Bláha zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Josef Hirsch zum Statthalterei-Secretär ernannt.

Der Minister-Präsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Rudolf Freiherrn Myrbach v. Rheinfeld zum Landesregierungs-Secretär in Kärnten ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Directions-Adjuncten bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur Franz Martin zum Hilfsämter-Director ernannt.

Der Handelsminister hat den nautischen Adjuncten Bernhard Jülg zum nautischen Inspector und den Hafenlieutenant Markus Niseteo zum nautischen Adjuncten bei der Seebehörde in Triest ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle in der 8. R.-Cl., event. Rechnungsrevidentenstelle in der 9., dann zwei Rechnungsofficialsstellen in der 10. und zwei Rechnungsassistentenstellen in der 11. R.-Cl. bei der k. k. Statthalterei in Prag bis Ende Jänner (Amtsbl. Nr. 4).

Provisorische Bauadjunctenstelle im tirol.-vorarlb. Staatsbaudienste bis Ende Jänner (Amtsbl. Nr. 6).

Bezirkscommissärsstelle in der 9. R.-Cl., event. Statthalterei-concipistenstelle in der 10. R.-Cl., sowie mehrere Conceptspraktikantenstellen mit je 600 fl., bezw. 500 fl. Adjutum bei der politischen Verwaltung in Dalmatien bis 27. Jänner (Amtsbl. Nr. 6).

Ingenieursstelle mit der 9. R.-Cl. und event. Bauadjunctenstelle mit der 10. R.-Cl. und zwei Baupraktikantenstellen mit 600 fl., resp. 500 fl. Adjutum jährlich beim Staatsbaudienste in Dalmatien bis 27. Jänner (Amtsbl. Nr. 6).

Liquidatorsstelle in der 8. Cl. mit 300 fl. Activitätszulage und Naturalwohnung, event. Hauptcassiers-, event. Secretärsstelle mit der 8. Cl. gegen Caution beim k. k. Versatzamte in Wien bis 25. Jänner (Amtsbl. Nr. 8).

Kanzlistenstelle bei den k. k. alpinen Salinenverwaltungen mit der 11. R.-Cl., Holz-, Salz- und Kohlenbezug und Naturalquartier gegen Caution bis Mitte Februar (Amtsblatt Nr. 11).

Evidenzhaltungs-Beamtenstelle beim Grundsteuercataster bis Mitte Februar (Amtsbl. Nr. 11).

Provisorische Bezirkscommissärsstelle und eine provisorische Statthalterei-Concipistenstelle bei der politischen Verwaltung im Küstenlande bis Ende Jänner (Amtsbl. Nr. 11).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 5 und 6 der Erkenntnisse 1897.

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum dreißigsten Jahrgange (1897) dieser Zeitschrift bei.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.